N I E D E R S C H R I F T

über die 3. Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Mudersbach am

03.11.2014

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Maik Köhler sind anwesend:

die Beigeordneten und Ratsmitglieder:

1) Bauschert, Franz
2) Becher, Britta
3) Frettlöh, Karl-Heinz
4) Gerhardus, Hermann-Josef
5) Görg, Jürgen
6) Haepp, Karl-Heinz
7) Hauptmann, Walter
8) Helsper, Thomas ab TOP 5)
9) Köhler, Markus
10) Kretzer, Arnd
11) Mengel, Matthias
12) Merzhäuser, Ulrich
13) Nebeling, Manfred
14) Otto, Renate — 2. Beigeordnete
15) Peter, Christian ab TOP 5)
16) Röttgen, Elisabeth
16) Schuhen, Alex
17) Schuhen, Veronika
18) Steiner, Bernhard — 1. Beigeordneter
19) Dr. Ullrich, Joachim

ferner anwesend:

Mankel, Marita als Schriftführerin

entschuldigt:

Kölzer, Gerd
Schweisfurth, Klaus
Vierschilling, Hans-Peter

T A G E S O R D N U N G :

A. ÖFFENTLICHER TEIL

1) Informationen des Ortsbürgermeisters
2) Genehmigung einer Niederschrift
   hier: 2. Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.08.2014 (öff. Teil)
3) Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO i.V.m. § 21 GeschO
4) Endabrechnung der Ausbaumaßnahme Gehwege an der B 62 im Ortsteil Muders-Bach (Bau v. 20.08.2014 – Punkt 1)
   4.1 Bestätigung des Gemeindeanteils
   4.2 Änderung des Bauprogramms
5) Beratung und Beschlussfassung über einen möglichen Erwerb von Anteilen zur Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG
6) Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1) Bekanntgaben
2) Genehmigung einer Niederschrift
   hier: 2. Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.08.2014 (nö. Teil)
3) Bekanntgabe von Eilentscheidungen
   3.1 Kanalverdämmung Straßenerhaltungsmaßnahme Mittelstraße
   3.2 Verkehrsuntersuchungen an Büro Vertec (Koblenz), Anbindung Bahnhofstraße / B 62 (Huf 30.09.2014 – Punkt 8)
4) Konzessionsvertrag mit der E.ON Mitte AG, Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung eines Sonderkündigungsrechts (Huf v. 30.09.2014 – Punkt 4)
5) Bauanträge / Bauvoranfragen
6) Verschiedenes

Ortsbürgermeister Köhler eröffnet um 18.00 Uhr im Bürgerhaus in Birken die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Einwände gegen die form- und fristgerecht ergangene Einladung werden keine erhoben.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1) Informationen des Ortsbürgermeisters

Sportplatz Mudersbach

Ortsbürgermeister Köhler informiert die Anwesenden über den stattgefundenen Gutachtertermin.

Das Gutachten wird nach Aussagen des Sachverständigen etwa Mitte bis Ende November beim Landgericht Bielefeld eingereicht.

2) Genehmigung einer Niederschrift

hier: 2. Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.08.2014 (öff. Teil)

Gegen die vorstehende Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Der Vorsitzende erklärt diese somit für genehmigt.

3) Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO i.V.m. § 21 GeschO

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

4) Endabrechnung der Ausbaumaßnahme Gehwege an der B 62 im Ortsteil ***Mudersbach*** *(Bau v. 20.08.2014 – Punkt 1)*

4.1 Bestätigung des Gemeindeanteils
4.2 Änderung des Bauprogramms

Der Vorsitzende hat den Ratsmitgliedern am Nachmittag die Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung vom 03.11.2014 elektronisch übersandt.

Die Gemeinderatsmitglieder sind sich einig darüber, dass in dieser Angelegenheit noch dringender Beratungsbedarf besteht und somit in den Ausschuss zurückverwiesen werden soll.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

Das Ratsmitglied Ulrich Merzhäuser hat gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

5) Beratung und Beschlussfassung über einen möglichen Erwerb von Anteilen zur Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG

Ortsbürgermeister Köhler trägt zunächst in Kurzform die wichtigsten Informationen vor. Die Beratungsvorlage ist als **Anlage 1** angefügt. Bei einem Anteilserwerb von 0,32 Prozent beträgt die Bürgschaft für die Ortsgemeinde Mudersbach rund 2,8 Mio. Euro.

Das Ratsmitglied Nebeling stellt die Frage, warum solch ein Unternehmen so einen gewinnbringenden Anteil verkauft. Man dürfe hier nicht mit den Steuergeldern der Bürger spekulieren.

Das Ratsmitglied Haepp stellt vorab klar, dass seitens der SPD-Fraktion keine Empfehlung zur Abstimmung gegeben worden ist und so jedes Fraktionsmitglied nach seiner eigenen Überzeugung abstimmen solle.
Herr Haepp selbst ist für eine Beteiligung, da nach seiner Meinung EAM sehr erfolgreich auf dem Markt ist und schon gute Gewinne eingefahren habe. Das ergebe später eine gute Rendite für die Haushalte.
Auch Herr Jürgen Görg ist „nach einer Achterbahn der Gefühle" für eine Beteiligung.

Herr Walter Hauptmann stellt in Frage, warum eine Stadt wie Göttingen seine Anteile verkauft, sicherlich um die Risiken zu minimieren.

Die CDU-Fraktion stellt einen Antrag auf namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis zum Antrag: **17 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Abstimmungsgegenstand:

Die Ortsgemeinde Mudersbach soll sich mittelbar als Gesellschafter an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Bauschert, Franz	ja
Becher, Britta	nein
Frettlöh, Karl-Heinz	ja
Gerhardus, Hermann-Josef	nein
Görg, Jürgen	ja
Haepp, Karl-Heinz	ja
Hauptmann, Walter	nein
Helsper, Thomas	nein
Köhler, Markus	nein
Kretzer, Arnd	nein
Mengel, Matthias	nein
Merzhäuser, Ulrich	nein
Nebeling, Manfred	nein
Peter, Christian	nein
Röttgen, Elisabeth	nein
Schuhen, Alex	nein
Schuhen, Veronika	nein
Steiner, Bernhard	nein
Dr. Ullrich, Joachim	nein

Die Ortsgemeinde verzichtet somit auf einen Erwerb von Anteilen an der EAM GmbH & Co. KG.

6) Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, bedankt sich der Vorsitzende bei den anwesenden Bürgern und der Presse sowie allen anderen Anwesenden und beendet hiermit den öffentlichen Teil der Sitzung (18.35 Uhr), der nach kurzer Pause nichtöffentlich fortgeführt wird.

Ortsbürgermeister	Schriftführerin

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) für die OG Mudersbach

Vorlage für den

☐ Ortsgemeinde-/Stadtrat,
___ Oktober 2014

☐

☐

Bearbeiter: Herr Friggen/Herr Löhr

Fachbereich: Fachbereich 1.2
Telefon: 02741 / 688 - 0

Datum: 13. Oktober 2014
29. Oktober 2014

.....
(Jens Stötzel)
Bürgermeister

Erwerb von Anteilen zur Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

In den vergangenen Wochen und Monaten wurden allen Ortsgemeinden/Stadt Kirchen (Sieg) bereits ausführliche Informationen zum Sachverhalt zur Verfügung gestellt:

- Präsentation 3. Regionalkonferenz
- Informationsmemorandum (Kurzfassung)
- Präsentation Informationsveranstaltung am 22.09.2014
- Präsentation Kommunalaufsicht vom 15.09.2014
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 25.09.2014

Verwaltungsseits wird **ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass diese Unterlagen Gegenstand dieser Beschlussvorlage und im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus fand am 22.09.2014 im Kulturwerk Wissen eine Informationsveranstaltung für alle kommunalen Mandatsträger statt.

1. Ausgangslage:
Im Zuge der damaligen Verhandlungen über den Neuabschluss der Konzessionsverträge (Strom) in den kreisangehörigen Gemeinden wurde von vielen Kommunen u.a. der Wunsch nach einer Beteiligungsmöglichkeit am Unternehmen des neuen Konzessionsnehmers vorgetragen, da Energieversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge angesehen wurde.
Die grundsätzliche Möglichkeit einer kommunalen Beteiligung am Unternehmen des neuen Konzessionsnehmers war seinerzeit Gegenstand des durchgeführten Bieterverfahrens.
Wie die allermeisten anderen Gemeinden im Landkreis Altenkirchen beschlossen auch die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) schließlich, einen neuen Konzessionsvertrag mit der E.ON Mitte AG und nicht mehr mit dem bisherigen Konzessionsnehmer RWE abzuschließen. Das Angebot der E.ON Mitte AG beinhaltete u.a. die Möglichkeit einer kommunalen Beteiligung am Unternehmen.
Auf der Grundlage dieses Angebotes und ergänzend zum Konzessionsvertrag unterzeichnete die E.ON Mitte AG sowie ihre Gemeinde daher eine Absichtserklärung „Kooperation in einer

gemeinsamen Netzgesellschaft“, die u.a. das Angebot der E.ON Mitte AG an die konzessionsgebenden Gemeinden beinhaltete, Geschäftsanteile an einer noch zu gründenden Netzgesellschaft bis zu einer Höhe von 49 % zu erwerben.
Im Jahr 2012 entschloss sich der E.ON-Konzern, sich neben der E.ON Mitte AG auch von weiteren deutschen und internationalen Beteiligungen im Rahmen eines Desinvestitionsprogrammes zu trennen. Ziel war es, mit den Veräußerungserlösen die Verschuldung im Konzern zu reduzieren und somit finanzielle Spielräume für Investitionen in aus Konzernsicht lukrativere Geschäftsfelder zu tätigen.
Hinsichtlich eines Kaufs der E.ON Mitte AG bestand zu Gunsten der sog. „Alteigentümer/Altgesellschafter“ (12 Landkreise und die Stadt Göttingen) ein Vorkaufsrecht, da diese im Jahr 2002 rd. 32,3 % ihrer Anteile an die E.ON Energie AG veräußert hatten, die dann in 2005 in E.ON Mitte AG umfirmiert worden war.
Die Alteigentümer/Altgesellschafter machten in 2013 von ihren Vorkaufsrechten Gebrauch, erwarben die E.ON Mitte AG zu 100% und gründeten die daraus resultierende EAM GmbH & Co. KG (kurz: EAM). Weiterhin wurde die EnergieNetz Mitte GmbH gegründet, welche ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der vollständig rekommunalisierten EAM GmbH & Co. KG ist. Weitere GmbHs (für Vertrieb etc.) werden noch folgen.
Die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden haben als konzessionsgebende Kommunen nunmehr die Möglichkeit, sich **mittelbar** an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen.
Zur Umsetzung wären **fünf** Beschlüsse notwendig:

Der **erste Beschluss** behandelt die mittelbare Beteiligung der verbandsangehörigen Gemeinde an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH gemeinsam mit weiteren Kommunen aus Hessen und Rheinland-Pfalz.

Beschluss zwei betrifft die Zustimmung zu einem zwischenzeitlichen Erwerb von Anteilen an der von Anteilen an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH durch die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) zur Ermöglichung der späteren Beteiligung der Ortsgemeinden über einen Zweckverband. Dies umfasst eine Zustimmung zur weiteren Umstrukturierung im Zuge des Beteiligungsprozesses.

Beschluss drei sieht die zukünftige Bildung eines Zweckverbandes vor, der anschließend für die beteiligten Ortsgemeinden Anteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH halten soll. Mit **Beschluss vier** stimmen die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden der späteren Veräußerung der Anteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH von der Verbandsgemeinde auf den Zweckverband zu.

Durch Beschluss fünf werden die für die Ortsgemeinde handelnden Personen zur Umsetzung der Beschlüsse ermächtigt.

Bei Entscheidung für eine Beteiligung wäre über die fünf Beschlüsse einzeln abzustimmen. Eine mittelbare Beteiligung der Ortsgemeinde an der EAM erfordert die Annahme aller Beschlussvorschläge.

Sachverhalt:

Hintergrund Die EAM GmbH & Co. KG ist ein Regionalversorger mit weiteren Aktivitäten im Energiesektor. Der Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten liegt im Betrieb der Strom- und Gasverteilnetze.

Historie Die E.ON Mitte AG (im Folgenden: EMI) wurde 1929 als „Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland“ durch mehrere kommunale Stromversorger und die Preußische Elektrizitäts AG (PreussenElektra) gegründet. Im Jahr 2000 fusionierten die PreussenElektra und die Bayernwerk AG zur E.ON Energie AG, der deutschen Obergesellschaft des E.ON-Konzerns. 2002 veräußerten die an der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland beteiligten Landkreise einen Teil ihrer Aktien, von ca. 32 %, an die E.ON Energie AG. Die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland wurde 2005 in „E.ON Mitte AG“ umfirmiert.

Kommunalisierung Der E.ON-Konzern vollzieht derzeit ein Desinvestitionsprogramm von ausgewählten deutschen und internationalen Beteiligungen. Das Regionalversorgungsgeschäft soll dabei künftig auf die vier größten Regionalversorger des E.ON-Konzerns, die Avacon AG (vormals E.ON Avacon AG), die Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG), die Edis AG

(vormals (E.ON Edis AG) und die E.ON Hanse AG, konzentriert werden. Im Jahr 2013 wurden bereits die Beteiligungen an den Regionalversorgern E.ON Westfalen Weser AG und E.ON Thüringer Energie AG veräußert. Auch den kommunalen Aktionären an der EMI wurde der Erwerb der durch den E.ON-Konzern gehaltenen Anteile in Höhe von 73,3 % angeboten. Die kommunalen Aktionäre der EMI machten von ihrem im Konsortialvertrag vorgesehenen Vorkaufsrecht Gebrauch und erwarben mit der neu gegründeten EAM GmbH & Co. KG das vollständige Aktienpaket vom E.ON-Konzern. Seit Ende des Jahres 2013 ist die EMI vollständig in kommunaler Hand.

Gesellschafter Die nachfolgende Abbildung zeigt die derzeitigen (mittelbaren) Anteilseigner der EAM GmbH & Co. KG (angegebene Beteiligungshöhen gerundet):

	Gesellschafter	Beteiligungshöhe
1.	Landkreis Northeim (inklusive seiner drei Stiftungen)	15,27 %
2.	Stadt Göttingen	14,69 %
3.	Landkreis Kassel	12,50 %
4.	Schwalm-Eder-Kreis	11,37 %
5.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	10,07 %
6.	Landkreis Göttingen	8,93 %
7.	Lahn-Dill-Kreis	8,42 %
8.	Landkreis Marburg-Biedenkopf	7,55 %
9.	Werra-Meißner-Kreis	3,89 %
10.	Main-Kinzig-Kreis	3,84 %
11.	Landkreis Eichsfeld	2,36 %
12.	Landkreis Waldeck-Frankenberg	0,65 %
13.	Landkreis Höxter	0,48 %
	Gesamt	**100,00 %**

Transaktion Für den Erwerb der Aktien an der E.ON Mitte AG haben die bisherigen kommunalen Aktionäre der EMI eine gemeinsame Erwerbsgesellschaft, die EAM GmbH & Co. KG gegründet. Alle kommunalen Aktionäre mit Ausnahme der Stadt Göttingen brachten ihre Aktien an der EMI in eine von vier Sammel- und Vorschalt-GmbHs ein und erhielten dafür Anteile an der jeweiligen Sammel- und Vorschalt-GmbH. Die Sammel- und Vorschalt-GmbHs erzeugen eine weitere Ebene mit Haftungsabschirmung für die kommunalen Aktionäre, dienen der Bündelung und Gruppierung der Kommunalen Aktionäre nach bestimmten Kriterien, die bei den jeweiligen kommunalen Aktionären identisch sind und vereinfachen die Verteilung der Gewinne und Finanzierungsaufwendungen auf Ebene der Erwerbsgesellschaft (weniger Gesellschafter in der Erwerbsgesellschaft). Die Sammel- und Vorschalt-GmbHs legten die EMI-Aktien anschließend in die EAM GmbH & Co. KG ein und erhielten im Gegenzug eine Kommanditbeteiligung an der EAM GmbH & Co. KG. Im Ergebnis hat die EAM GmbH & Co. KG ausschließlich Sammel- und Vorschalt-GmbHs als Kommanditisten, deren Gesellschafter die kommunalen Aktionäre sind.

Die EAM GmbH & Co. KG nahm im nächsten Schritt einen Kredit zur Finanzierung des Kaufpreises auf und erwarb mit den Mitteln aus dieser Fremdfinanzierung die übrigen Aktien an der EMI von dem E.ON-Konzern. Sie wurde damit Alleinaktionärin der EMI.

Der Grund für die gewählte Rechtsform der Kommanditgesellschaft liegt u.a. darin, dass bei dieser der Gesellschaftsvertrag verschiedene Kapitalkonten vorsehen kann, womit den einzelnen Kommanditisten wirtschaftlich die jeweilige Beteiligung an der Kredit- oder Eigenkapitalfinanzierung individuell zugeordnet werden kann. Dadurch können auch die entsprechenden Finanzierungsaufwendungen, Tilgungsleistungen und Ausschüttungen entsprechend der wirtschaftlichen Beteiligung und Verursachung zugeordnet werden. Darüber hinaus hat die Kommanditgesellschaft den Vorteil der steuerlichen Transparenz für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer und bietet für ggf. später beitretende Gemeinden die Möglichkeit der Nutzung eines steuerlichen Querverbunds auf kommunaler Ebene.

Struktur Die nachfolgende Abbildung zeigt die derzeitige Gesellschaftsstruktur:

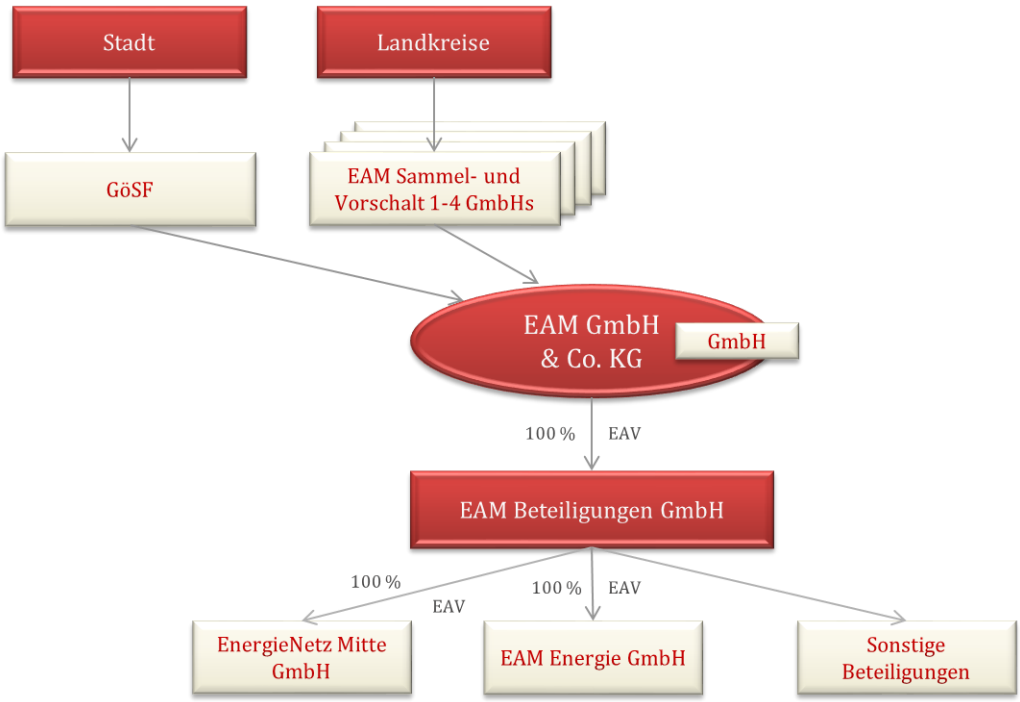

Tätigkeitsfelder Kerngeschäft des EAM-Konzerns ist der Netzbetrieb als Strom- und Gasnetzbetreiber. Das bewirtschaftete Konzessionsgebiet beläuft sich auf über 11.500 km² und versorgt insgesamt rd. 1,5 Mio. Einwohner. Das Stromverteilnetz umfasst mehr als 45.000 km und das Erdgasverteilnetz ist über 4.800 km lang. Das Tätigkeitsfeld umfasst den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen an das Netz und den damit einhergehenden Ausbau des Netzes. Hierfür werden u.a. Smart Grids, Smart Meter und regelbare Ortsnetzstationen eingesetzt. Auch die Forschung und Entwicklung im Bereich dieser neuen Technologien, sowie im Bereich der dezentralen Erzeugung von Biogas und Nutzenergien ist Teil des Tätigkeitsfeldes. Daneben erbringt der EAM-Konzern unter anderem Dienstleistungen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung und ist seit Juli 2014 mit einem Vertrieb für Strom und Gas am Markt. Hinzu kommen einige weitere Tätigkeitsfelder, die durch die Beteiligungen an diversen Stadtwerken dem EAM-Konzern zugerechnet werden.

Gemeinden In einem zweiten Schritt sollen sich diejenigen Städte und Gemeinden an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen können, die mit der EMI Wegenutzungsverträge über ihre Elektrizitäts- und/oder Gasversorgungsnetze abgeschlossen haben. Die konzessionsgebenden Kommunen können daher insgesamt bis zu 49,99 % der (mittelbaren) Anteile an der EAM GmbH & Co. KG von den bisherigen kommunalen Aktionären erwerben. Angesprochen wurden daher über 160 konzessionsgebende Städte und Gemeinden in den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Aus Praktikabilitätsgründen sollen nach Ansicht der Veräußerer Anteile an Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz nur im Falle einer Interessenbündelung veräußert werden. Vorliegend ist eine Beteiligung der Ortsgemeinden über einen Zweckverband gewünscht. Da dies aus Zeitgründen nicht sofort realisiert werden kann, sollen zunächst die Verbandsgemeinden für die Ortsgemeinden Anteile übernehmen und diese Anteile dann im Anschluss an die Errichtung des Zweckverbandes an diesen veräußern.

Gebiet Die nachfolgende Darstellung zeigt das Konzessionsgebiet der EMI:

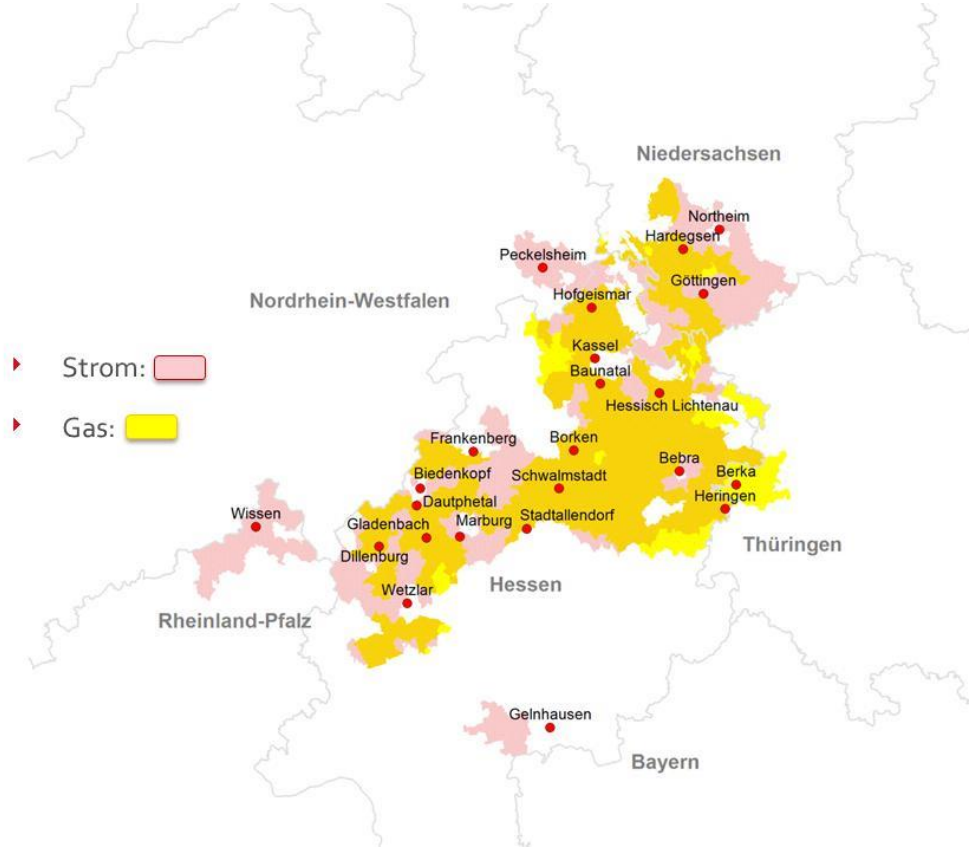

Beitritt Die Veräußerung der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG soll auf Ebene der Sammel- und Vorschalt GmbHs erfolgen. Die beitretenden Kommunen werden, entsprechend der Beteiligungsstruktur der bisherigen Gesellschafter, Sammel- und Vorschalt GmbHs (EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH) erwerben, welche die EAM GmbH & Co. KG zu diesem Zweck gründen wird. Ob sich die einzelne beitretende Kommune an der jeweiligen Sammel- und Vorschalt GmbH unmittelbar oder, über eine kommunale Tochtergesellschaft, mittelbar beteiligt, bleibt der jeweiligen Kommune überlassen. Die Sammel- und Vorschalt GmbHs der bisherigen Gesellschafter werden anschließend an die Sammel- und Vorschalt GmbHs der beitretenden Kommunen jeweils Kommanditbeteiligungen an der EAM GmbH & Co. KG veräußern.

Struktur Die nachfolgende Abbildung zeigt die Gesellschafterstruktur nach Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen

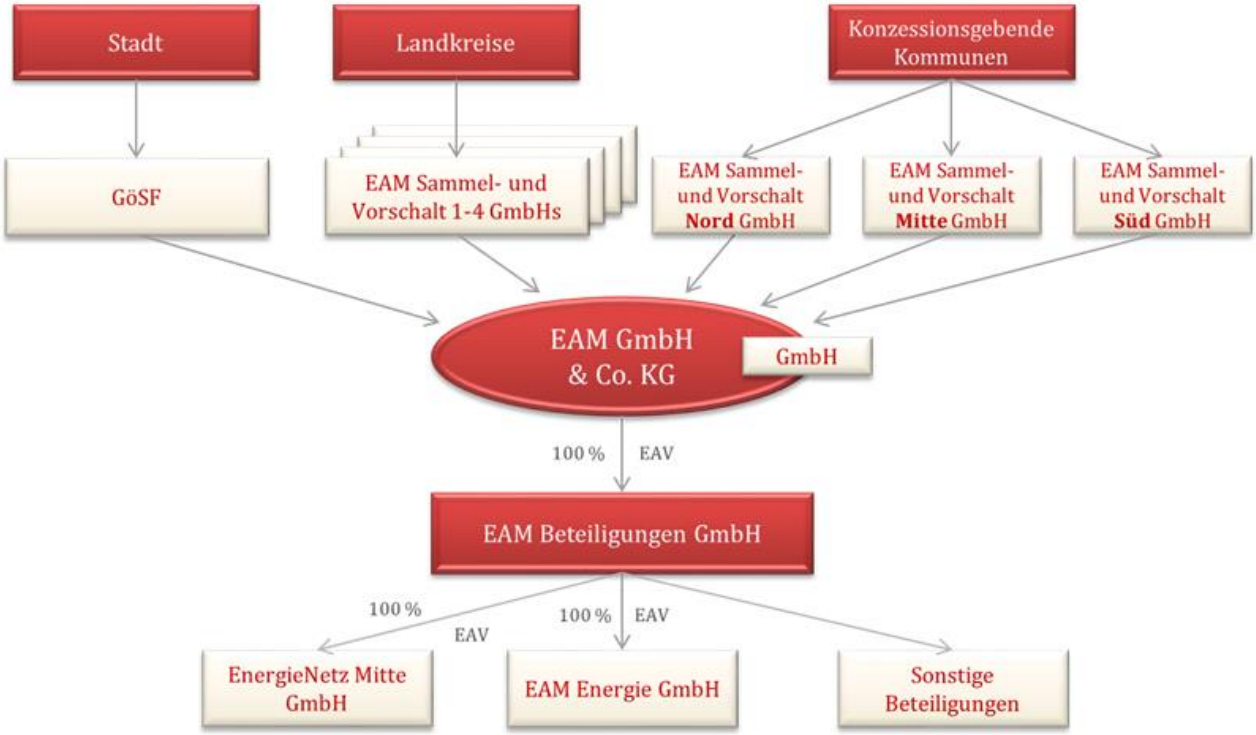

Umstrukturierung Im Vorfeld zum Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen haben die derzeitigen kommunalen Gesellschafter den Konzern umstrukturiert.
Bereits im Zuge der Transaktion wurden die Beteiligungen der EMI an der E.ON Mitte Vertrieb GmbH (EMIV), der E.ON Kundenservice GmbH (EKU) und der e.Dialog GmbH an den E.ON-Konzern veräußert. Die insgesamt zwanzig Beteiligungen der EMI an Stadtwerken und Dienstleistungsunternehmen blieben im Eigentum der EMI und werden fortgeführt. Die Geschäftsaktivitäten dieser Unternehmen liegen in den Bereichen der regionalen Energieversorgung, der Bereitstellung von Contracting-Lösungen, im Netzbetrieb und weiteren energienahen Dienstleistungen.
Aufgrund regulatorischer Vorgaben der Bundesnetzagentur (Entflechtung) wurde das Netzgeschäft vom übrigen Geschäft der EMI separiert und mitsamt der dem Netz zuzurechnenden Mitarbeiter, Beteiligungen und sonstigen Vermögenswerte in eine selbständige Tochtergesellschaft, die EnergieNetz Mitte GmbH, ausgelagert. Die Gesellschaft hat mehr als 500 Arbeitnehmer und deshalb zwingend einen Aufsichtsrat.
Die bislang von der EMI wahrgenommenen Querschnittsfunktionen wurden auf die EAM GmbH & Co. KG übertragen. Der EMI selbst verbleibt somit lediglich die Beteiligung an Tochtergesellschaften. Sie nimmt somit ausschließlich die Tätigkeit einer „Beteiligungsholdinggesellschaft“ wahr. Da die Rechtsform einer Aktiengesellschaft für diese Aufgabe zu aufwendig ist, wurde die EMI in eine GmbH, die EAM Beteiligungen GmbH, formgewechselt.

Struktur Die nachfolgende Abbildung zeigt die Konzernstruktur mitsamt den Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunen:

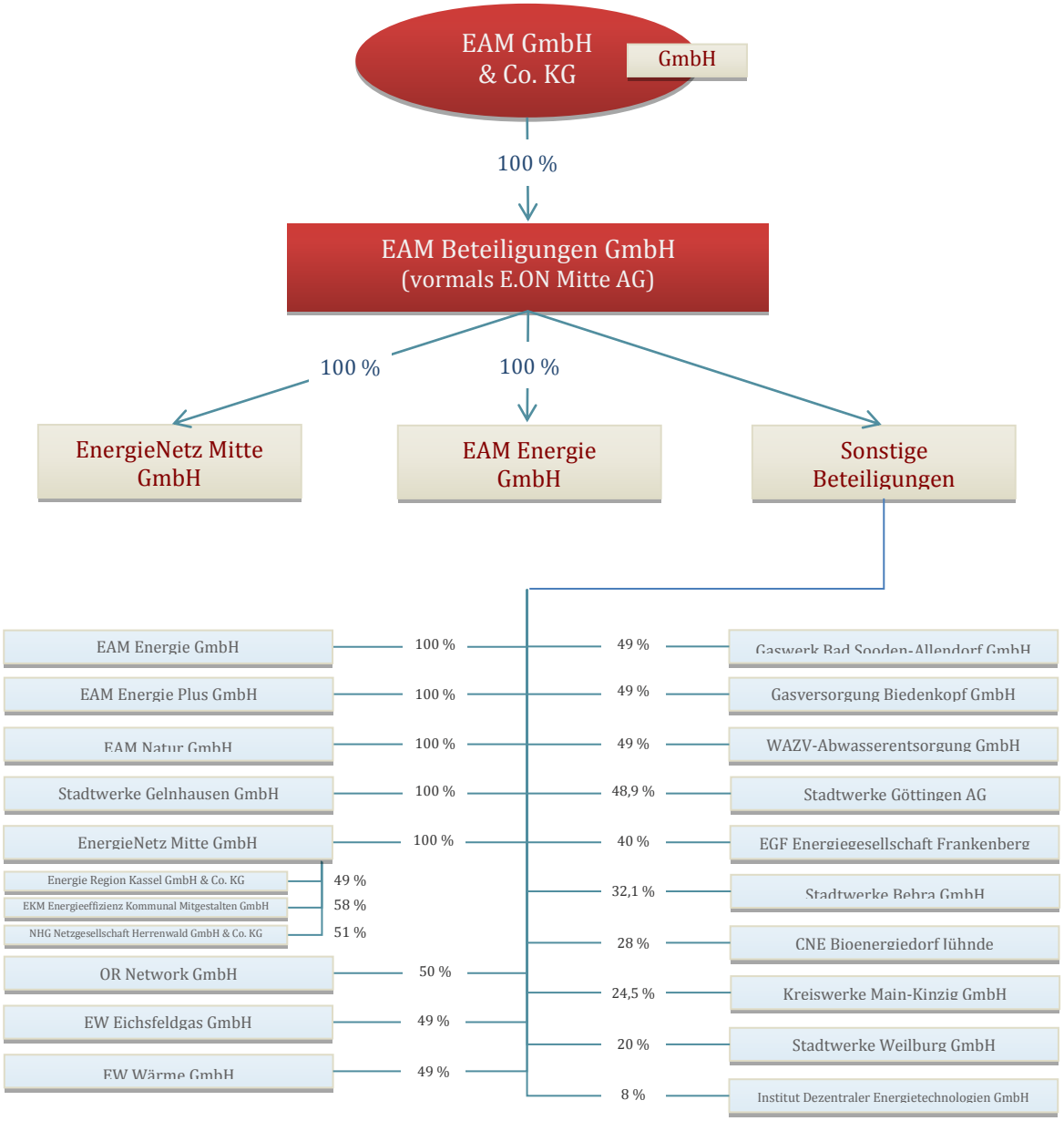

Angebot Die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Mudersbach und Niederfischbach sowie die Stadt Kirchen (Sieg) (nachfolgend: die verbandsangehörigen Gemeinden) können sich mittelbar an der EAM Sammel- & Vorschalt Süd GmbH und somit an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Die Ortsgemeinden könnten sich über einen noch zu errichtenden Zweckverband an der EAM Sammel- & Vorschalt Süd GmbH beteiligen. Um dies unter zeitlichen Gesichtspunkgen zu ermöglichen, übernimmt bis zur Errichtung des Zweckverbands die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) zwischenzeitlich die Anteile an der EAM Sammel- & Vorschalt Süd GmbH. Die Verbandsgemeinde könnte mittelbar einen **Geschäftsanteil** an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in Höhe von **ca. 1,276%** gegen einen Kaufpreis in Höhe von **ca. 1.652,00 € (Einlage Stammkapital)** erwerben. **Der Gegenwert der Geschäftsanteile läge bei 11,4 Mio. Euro.**

Auf die verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden entfiele folgender Anteil:

Ortsgemeinde Brachbach	0,124 %	rd. 1,1 Mio.	Euro
Ortsgemeinde Friesenhagen	0,087 %	rd. 777.000,00	Euro
Ortsgemeinde Harbach	0,026 %	rd. 233.000,00	Euro
Stadt Kirchen (Sieg)	0,488 %	rd. 4,4 Mio.	Euro
Ortsgemeinde Mudersbach	0,320 %	rd. 2,9 Mio.	Euro
Ortsgemeinde Niederfischbach	0,231 %	rd. 2,0 Mio.	Euro
Verbandsgemeinde insgesamt	**1,276 %**		

Bei den in dieser Beschlussvorlage vorgesehenen Beträgen für eine Beteiligung der Verbandsgemeinde handelt es sich um Höchstbeträge im Falle der gewünschten Beteiligung **aller** verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden. Sobald einzelne Ortsgemeinden von einer Beteiligung Abstand nehmen, werden sich die Beträge dementsprechend verringern.

Beschlussbegründung:

Zweck Die Energieversorgung der Bevölkerung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Mit der Beteiligung (Kommunalisierung) bezweckt die Kommune die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung (vgl. § 1 EnWG).
Kommunale Unternehmen sind in der Lage, flexibel auf die Ansprüche der Region zu reagieren, die vor Ort vorhandenen Ressourcen zu nutzen und dabei auf effiziente und umweltfreundliche Weise verlässlich bezahlbar Energie zur Verfügung zu stellen. Der Einfluss auf die Struktur und den Zustand der örtlichen Energienetze durch Mitsprache bei Netzbetrieb und Netzertüchtigung dient gerade der Sicherung der örtlichen Lebensgrundlagen. Durch die Beteiligung der konzessionsgebenden Kommunen erhalten diese gewissen Mitspracherechte auf ihre eigenen Energienetze welche einen wichtigen Teil der örtlichen Infrastruktur darstellen.
Die konzessionsgebenden Kommunen erhalten durch die Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG einen, ihrer Beteiligungsquote an der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH entsprechenden, Einfluss auf ihren Netzbetreiber und stärken hierdurch die Unabhängigkeit des regionalen Netzbetriebs von privatwirtschaftlichen Interessen. Der Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen stärkt die regionale Verankerung des Unternehmens. Verbessert wird auch die Stellung der EAM GmbH & Co. KG im Konzessionswettbewerb. Insgesamt werden durch den Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen langfristig Standorte, Arbeitsplätze und eine regionale Wertschöpfung gesichert. Zudem wird die kommunalisierte EMI als lokaler Arbeit- und Auftraggeber, als Förderer gemeinnütziger Projekte und als Vehikel zum Ausbau der regionalen Energiewende erhalten.

Energiewende Durch die Kommunalisierung wird der kommunale Einfluss auf die Energiewende ermöglicht. Ferner stehen bei den Kommunen primär keine Profitinteressen im Vordergrund, sondern die langfristig sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung zu bezahlbaren Preisen. Dies ist originärer Inhalt der Daseinsvorsorge.

Einnahmen Positiver Nebeneffekt ist die Möglichkeit, unter Berücksichtigung langfristiger Bewertung Erträge für den Haushalt zu erwirtschaften und regionalen, kommunalen Vermögensaufbau zu betreiben.

Chance/Risiko Eine Beteiligung bietet neben langfristigen finanziellen Chancen auch Risiken.
Der EAM-Konzern erwirtschaftet seine Einnahmen im Wesentlichen aus dem Netzbetrieb. Die Ertragslage des Netzbereichs ist stabil, da der gesamte Bereich reguliert ist. Der Netzbetreiber erhält ein staatlich festgesetztes Entgelt für die Nutzung seines Verteilnetzes. In diesem Bereich kann eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erreicht werden.

Hinzuweisen ist allerdings auf das gesetzgeberische Risiko. Unter dem gesetzgeberischen Risiko ist das allgemeine Risiko zu verstehen, dass Entscheidungen des Gesetzgebers abänderbar sind. Der Betrieb von Energieversorgungsnetzen unterliegt derzeit der Regulierung. Daraus resultieren auch die stabilen Einnahmen der Netzbetreiber. Wie die aktuellen Entwicklungen zeigen, muss aber insbesondere in einem so sensiblen Bereich wie der Energiewirtschaft beachtet werden, dass ein Fortbestand der aktuellen Rechtslage nicht gewährleistet ist. Vielmehr ist es stets möglich, dass es aufgrund einer Änderung der politischen Mehrheiten, europarechtlicher Vorgaben oder Naturereignissen zu massiven Umbrüchen in der Energiewirtschaft kommt, was sich letztlich – ob positiv oder negativ – auch auf den Betrieb von Versorgungsnetzen auswirken kann.

Auf entsprechende Nachfragen aus dem Plenum der Veranstaltung am 22.09.2014 in Wissen führte Herr RA von Blumenthal u.a. hierzu aus, dass in den zu Grunde

gelegten Annahmen, Investitionen in einer Größenordnung von 60 – 80 Mio. Euro sowie Unterhaltungsaufwendungen berücksichtigt sind.
Im Ergebnis wurde von der Kanzlei Becker, Büttner, Held nach intensiver Unternehmens- und Wirtschaftlichkeitsprüfung die Beteiligung als „risikoarmes Geschäft“ eingestuft. Ebenso die Möglichkeit eines massiven Vermögensaufbaues in den kommenden Jahren durch die konzessionsgebenden Kommunen.
Diese Auffassung wird seitens der Kommunalaufsicht Altenkirchen (s. S. 2 des Schreibens vom 25.09.2014) nicht geteilt.

Inwieweit die Annahmen zur Wirtschaftlichkeit tatsächlich so eintreffen, ob es gesetzliche Veränderungen, etc. in den nächsten Jahren gibt, die sich möglicherweise positiv oder negativ auf diese Annahmen auswirken, kann aufgrund des Betrachtungszeitraumes von über 25 Jahren nicht mit letzter Gewissheit vorhergesagt werden.

Die Energiewirtschaft unterliegt einem stetigen Wandel. Entwicklungen hängen von makroökonomischen, demografischen und technologischen Faktoren sowie veränderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Bei allen Chancen verbleibt insoweit bei der Gemeinde selbstverständlich auch ein „unternehmerisches Risiko“, dass individuell vor Ort sorgfältig mit der aktuellen und perspektivischen Haushaltslage abgewogen werden muss.

Hinsichtlich der Haushalts- und Finanzlage ihrer Gemeinde, insbesondere der Gemeinden im kommunalen Entschuldungsfonds, verweisen wir auf den aktuellen Haushaltsplan, welcher auch die mittelfristige Finanzplanung und „Freie Finanzspitze“ für ihre Gemeinde beinhaltet. Weiterhin ist bei einer ganzheitlichen Betrachtung bezgl. des Erwerbs von Anteilen an der EAM auch das Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht zum diesjährigen Haushaltsplan der Ortsgemeinde/Stadt zu berücksichtigen.

Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Bürgschaft wird von den Wirtschaftsprüfern als sehr gering eingestuft. Inwieweit die Übernahme einer Bürgschaft zu einer Verschlechterung der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Rating) führen kann, so dass in Folge die Kreditierung von Investitionen in den Gemeinden verhindert, erschwert oder ggfls. verteuert wird, kann abschließend nicht beurteilt werden. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass kreditgebende Institute die Möglichkeit einer Bürgschaftsinanspruchnahme bei der Bonitätsprüfung berücksichtigen werden. Dies insbesondere bei den Gemeinden, deren Leistungsfähigkeit ohnehin kritisch zu betrachten ist.

Einzelerläuterungen:

Zuständigkeit Für die einzelnen Beschlüsse ist der Gemeinderat ausschließlich zuständig.

A) Erwerb einer Sammel- und Vorschalt-GmbH

Beschluss Der erste Beschluss betrifft insgesamt den mittelbaren Erwerb der bestehenden Sammel- und Vorschalt Süd GmbH durch die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden und weitere Städte, Gemeinden und Ortsgemeinden. Die Sammel- und Vorschalt-Süd GmbH wurde in Vorbereitung für den Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen durch die EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Zunächst soll sich die Verbandsgemeinde an der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen bis ein Zweckverband errichtet ist. Anschließend übernehmen die Ortsgemeinden vermittelt über diesen Zweckverband den Anteil an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH.

Gesellschaft Die Städte und Gemeinden haben sich an der Struktur orientiert, die von den kommunalen Altgesellschaftern für ihre Beteiligungen an der EAM GmbH & Co. KG gewählt worden ist. Die konzessionsgebenden Kommunen werden sich daher ebenfalls mittelbar über GmbHs an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Zur Verwirklichung des Regionalprinzips werden drei kommunale Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH – nämlich die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die

EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH – zum Zweck der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG errichtet. Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH werden jeweils alle Kommunen einer von drei Teilgruppen sein, die nach regionalen Gesichtspunkten aus den teilnehmenden konzessionsgebenden Kommunen gebildet worden sind.
Die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH – zusammen die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs – werden spätestens im November 2014 neu von der EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Das Stammkapital der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beträgt jeweils € 25.000 und wird bei Erwerb durch die EAM GmbH & Co. KG bereits voll eingezahlt sein.
Die Tätigkeiten der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beschränken sich auf den Erwerb, die Finanzierung und das Halten der jeweiligen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG. Die Verwaltungskosten der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs sind entsprechend auf ein Minimum reduziert, insbesondere haben die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs mit Ausnahme der Geschäftsführer kein eigenes Personal.
Die Verteilung der teilnehmenden Kommunen auf die jeweiligen Sammel- und Vorschalt-GmbHs kann dem Informationsmemorandum und dessen Anlagen entnommen werden. Kommunen aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, Kommunen aus dem Bundesland Thüringen werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und Kommunen aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen. An allen drei kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden Kommunen aus dem Bundesland Hessen beteiligt sein. Pro kommunaler Sammel- und Vorschalt GmbH müssen 100% der Anteile bzw. € 25.000 Stammkapital auf die kommunalen Gesellschafter verteilt werden. Daher sind bis zuletzt Veränderungen der auf jede Kommune entfallende Beträge hinsichtlich Beteiligungshöhe und Kaufpreis durch den Ausfall anderer Kommunen möglich. Aus diesem Grund können hinsichtlich der Beteiligung an den kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs nur Circa-Beträge beschlossen werden.
Die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden beteiligen sich mittelbar über einen noch zu errichtenden Zweckverband an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von ca.

Ortsgemeinde Brachbach	0,124 %
Ortsgemeinde Friesenhagen	0,087 %
Ortsgemeinde Harbach	0,026 %
Stadt Kirchen (Sieg)	0,488 %
Ortsgemeinde Mudersbach	0,320 %
Ortsgemeinde Niederfischbach	0,231 %

Vorgaben der GemO RP

Einhaltung Die Vorgaben der fünf einschlägigen Gemeindeordnungen der Bundesländer Hessen (HGO), Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Niedersachsen (NKomVG), Thüringen (ThürKO) und Rheinland-Pfalz (GemO RP) werden eingehalten.

Allgemein Generelle Anforderung an die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist die Einhaltung der sogenannten Schrankentrias, bestehend aus öffentlichem Zweck, angemessener Art und Umfang der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf und grundsätzlich die Einhaltung der sogenannten Subsidiaritätsklausel (§ 85 Abs. 1 GemO RP).

Öffentlicher Zweck Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erfüllen einen öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck besteht, da sich die Tätigkeit der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs auf den Erwerb, die Finanzierung und vor allem das Halten der jeweiligen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG beschränkt. Die EAM GmbH & Co. KG erfüllt über ihre Enkelgesellschaften Tätigkeiten im Bereich der „Energieversorgung“. Ein öffentlicher Zweck ist im

Bereich der „Energieversorgung“ gegeben. Die Energieversorgung ist eine grundlegende und unverzichtbare Leistung und elementarer Teil der sog. Daseinsvorsorge (BVerwG, Urt. v. 18.05.1995 – 7 C 58/94 – LKV 1996, S. 23 ff.).

Leistungsfähigkeit Der Geschäftsanteil der jeweiligen Kommune steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit.
Die Leistungsfähigkeit einer Ortsgemeinde ist dem aktuellen Haushaltsplan zu entnehmen.

Subsidiarität Die Haupttätigkeit des EAM-Konzerns, der Netzbetrieb, unterfällt als Tätigkeit im Bereich der Energieversorgung gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 GemO RP nicht der Subsidiaritätsklausel. Die Tätigkeit ist daher zulässig. Die weiteren durch den EAM-Konzern wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben werden zum Zeitpunkt der Beteiligung der Kommunen bereits seit längerem erbracht. Die Tätigkeiten können daher nicht besser und wirtschaftlicher durch andere Unternehmen erbracht werden.

Haftung Bei der Wahl der Rechtsform ist ein besonderes Augenmerk auf die Haftungsbegrenzung zu legen. Für ein kommunales Unternehmen ist eine Rechtsform zu wählen, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt (§ 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GemO RP). Die Rechtsform der GmbH beschränkt die Haftung der Gesellschafter auf die jeweilige Stammeinlage.

Rechtsformanalyse Die gemäß § 92 Abs. 1 GemO RP zu erstellende Rechtsformanalyse ist dem Informationsmemorandum enthalten.

Einfluss Jeder kommunale Gesellschafter erhält seiner Beteiligungsquote entsprechende Stimmrechte in den Gremien der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH. Das Erfordernis des angemessenen Einflusses ist daher gewahrt (§ 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GemO RP).

Örtlichkeit Die mittelbare Beteiligung einer Kommune an einer Netzgesellschaft mit einem über die jeweils eigenen kommunalen Gebietsgrenzen hinausgehenden Netzgebiet stellt keinen Verstoß gegen das Örtlichkeitsprinzip dar (vgl. § 85 Abs. 2 GemO RP). Sämtlichen Kommunen, auf deren Gebiet die EAM GmbH & Co. KG über ihre Enkelgesellschaften tätig ist und wird, lag ebenfalls ein Beteiligungsangebot vor. Darüber hinaus werden die Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften im Falle des Netzbetriebs durch ein notwendigerweise durchzuführendes transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren gewahrt. Die Interessen sämtlicher durch die Tätigkeiten des EAM-Konzerns betroffener Kommunen sind somit gewahrt. Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stehen einer überörtlichen Tätigkeit ebenfalls nicht entgegen.

Sonstiges Die weiteren Voraussetzungen des § 87 GemO RP für die Beteiligung einer Kommune an einem privatrechtlichen Unternehmen werden ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt. So steht die jeweilige Einzahlungsverpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit und keine Kommune verpflichtet sich zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.

Satzung Der beiliegende Gesellschaftsvertrag der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH setzt die Vorgaben aller einschlägigen Gemeindeordnungen um. Da trotz des Regionalprinzips die Gesellschafter der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs aus verschiedenen Bundesländern kommen, wurden sämtliche Vorgaben der jeweils einschlägigen Gemeindeordnungen in den ansonsten identischen Gesellschaftsverträgen der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs umgesetzt. Sofern mehrere Gemeindeordnungen Vorgaben für bestimmte Satzungsregelungen enthielten, wurde in Absprache mit allen jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden in allen betroffenen Bundesländern die jeweils weiteste Vorgabe umgesetzt. Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnungen verfahren.
Die Ausübung der Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Einräumung der Befugnisse des § 54 HGrG sind in den Satzungen umgesetzt.
Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erhalten aufgrund ihrer beschränkten Aufgaben keinen Aufsichtsrat. Entsprechende kommunalrechtliche Vorgaben zur

Ausgestaltung eines Aufsichtsrates und zur Umsetzung von Weisungsbefugnissen an Aufsichtsratsmitglieder greifen daher nicht.
Speziell für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass die Vorgaben der § 87 Abs. 1 Nr. 7 a) (Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr und fünfjährige Finanzplanung), b) (Übersendung Wirtschaftsplan und Finanzplanung an Gemeinden), § 87 Abs. 3 Nr. 1 (Beschluss der Gesellschafterversammlung über Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Wirtschaftsplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes), § 87 Abs. 3 Nr. 2 (Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages) und § 89 Abs. 6 GemO RP (Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften) eingehalten und umgesetzt werden, sofern nicht eine andere Gemeindeordnung weitergehende Vorgaben enthält.

B) Weiteres Vorgehen nach Beteiligung der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden

Zur Ermöglichung der Beteiligung der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden über einen Zweckverband müsste sich zunächst die Verbandsgemeinde an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen.

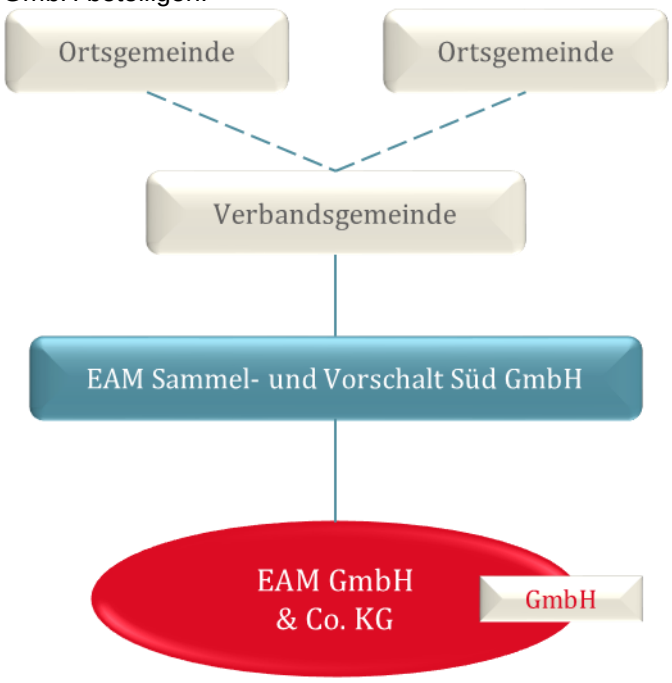

Nach Errichtung des Zweckverbandes würde die Verbandsgemeinde die Anteile an den Zweckverband veräußern und übertragen.

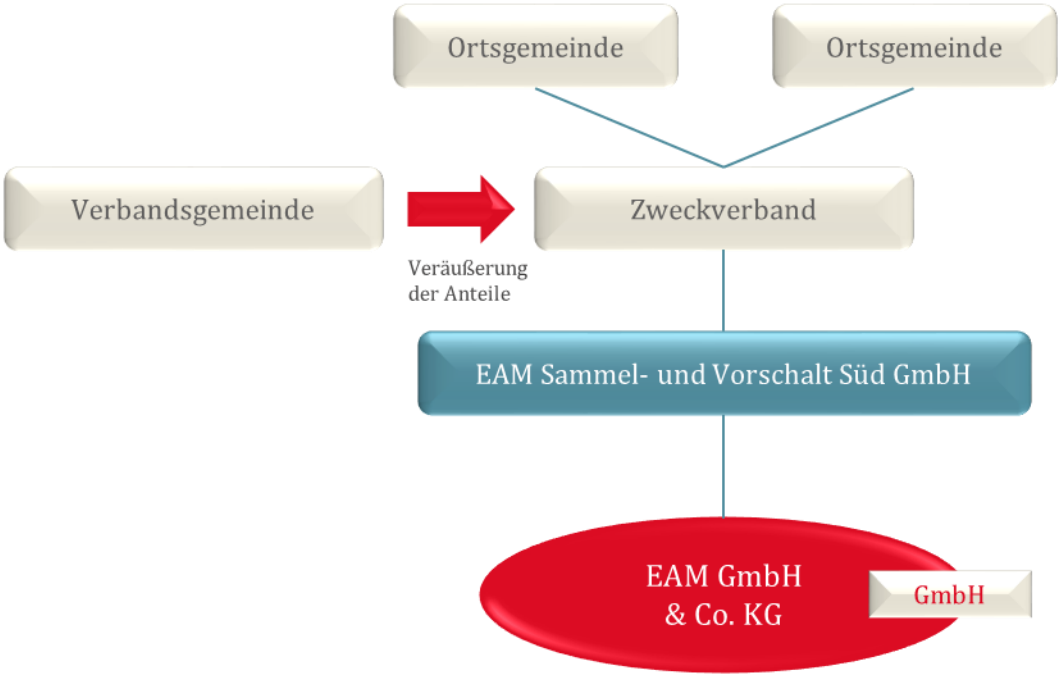

Da zunächst die Verbandsgemeinde an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligt wäre, würde diese die notwendigen Umstrukturierungen und Schritte vornehmen. Deshalb wären die nachfolgenden Schritte von den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden lediglich noch zustimmend zur Kenntnis zu nehmen:

Beteiligung der Sammel- und Vorschalt-GmbHs an der EAM KG

Beschluss Nachdem die konzessionsgebenden Kommunen die jeweilige kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erworben haben, werden sich diese als Kommanditisten an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Für die Kommunen stellt dies den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung dar. Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von den durch die Landkreise und die Stadt Göttingen gehaltenen Sammel- und Vorschalt GmbHs erwerben. Die durch jede kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH zu erwerbenden (Teil-)Gesellschaftsanteile entsprechen in der Summe den an der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH beteiligten Kommunen anhand des Verteilungsschlüssels zustehenden Beteiligungsquoten. Die Verbandsgemeinde stimmt in ihrer zwischenzeitlichen Stellung als Gesellschafter der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH dem Erwerb der auf die Sammel- und Vorschalt Süd GmbH entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu.
Dies nimmt die verbandsgemeindeangehörige Gemeinde mit dem nachfolgenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis.

Kommunalrecht Auch bei einer mittelbaren Beteiligung der Verbandsgemeinde sind die für eine (unmittelbare) Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geltenden Voraussetzungen entsprechend einzuhalten.
Die EAM GmbH & Co. KG ist bereits ein 100 % kommunal beherrschtes Unternehmen. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung liegen daher vor. Insbesondere ist die Haftung der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beschränkt, da diese lediglich Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG erwerben. Der Gesellschaftsvertrag der EAM GmbH & Co. KG ist bereits im Rahmen der vollständigen Kommunalisierung durch die Landkreise und die Stadt Göttingen auf die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst worden.

Beteiligungen Durch eine mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG werden zugleich Beteiligungen an den durch die EAM GmbH & Co. KG gehaltenen Unternehmen vermittelt. Die EAM GmbH & Co. KG selbst hält neben ihrer eigenen Komplementär-GmbH 100 % der Geschäftsanteile an der EAM Beteiligungen GmbH, der früheren EMI. Die durch die EAM Beteiligungen GmbH vermittelten weiteren Beteiligungen

sind in dem Schaubild im Sachverhalt vollständig dargestellt. Sofern im Folgenden von einer Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG die Rede ist, umfasst dies zugleich die durch diese vermittelten bereits bestehenden Beteiligungen.

Finanzierung

Käufer **Die sich beteiligenden Kommunen selbst werden nicht Käufer der** (Teil-Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG. Käufer werden die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs sein. Die Kommunen müssen daher **auch nicht den Kaufpreis** für die (Teil-)Gesellschaftsanteile bezahlen. Diese Verpflichtung übernehmen die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs.

GmbH Die Kommunen erwerben zunächst anteilig Geschäftsanteile an den kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs, die im Vorfeld der Transaktion von der EAM Beteiligungen GmbH gegründet werden. Der anteilige Kaufpreis für die Geschäftsanteile entspricht der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH in Höhe von jeweils € 25.000,00. Der zu entrichtende Kaufpreis ist auf den 30.06.2015 gestundet, kann aber bereits vorher bezahlt werden.

EAM KG Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden anschließend die auf sie entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von bestimmten Sammel- und Vorschalt-GmbHs der Landkreise und der Stadt Göttingen erwerben. Da die übergehenden Kommanditanteile einerseits durch die ausstehenden Einlagen und andererseits durch diesen Anteilen zugeordnetes, auf Ebene der EAM GmbH & Co. KG aufgenommenes Fremdkapital (anteiliger Konsortialkredit der EAM GmbH & Co. KG) belastet sind, beträgt der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Kaufpreis im engeren Sinn hierfür an sich jeweils € 0,00. Aus formaljuristischen Gründen wird aber jeweils ein symbolischer Kaufpreis von € 1,00 festgelegt. Wirtschaftlich betrachtet, treten die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs anteilig in die bestehende Einlageverpflichtung des Veräußerers ein. Sie haben daher anteilig die noch bestehende Einlageverpflichtung durch Thesaurierung von Gewinnanteilen zu erfüllen. Nach der vorgesehenen Finanzierungsstruktur haben alle kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs 10 % des Wertes der übernommenen Anteile in das Eigenkapital der EAM GmbH & Co. KG einzubringen.

90 % Der Kauf der Aktien von E.ON wurde durch die EAM GmbH & Co. KG fremdfinanziert. Mit Datum vom 13.12.2013 wurde zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und den finanzierenden Banken (Helaba, LBBW und DKB als Kreditgeber sowie der Helaba als Agent und Sicherheiten-Treuhänder) eine Konsortialkreditvereinbarung geschlossen. Hierbei wurden der EAM GmbH & Co. KG durch die Kreditgeber Kreditzusagen i. H. v. insgesamt € 617,5 Mio. zur Verfügung gestellt. Der Konsortialkredit dient der Finanzierung des Kaufpreises für die von E.ON erworbenen Anteile an der EMI (67,9 %) i. H. v. € 611,5 Mio. sowie für die allgemeine Unternehmensfinanzierung (z. B. Finanzierung der mit der Transaktion verbundenen Erwerbs- und Transaktionskosten). Die Finanzmittel wurden am 19.12.2013 abgerufen und unterteilen sich nach dem Merkmal der Laufzeiten in eine langfristige, eine mittelfristige und eine kurzfristige Kredittranche. Zur Besicherung des Kreditvolumens wurden durch die Landkreise und die Stadt Göttingen europarechtskonforme kommunale Ausfallbürgschaften i. H. v. rd. € 558 Mio. gewährt, die zur teilweisen Besicherung des Gesamtkreditbetrages und der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung angefallenen Nebenforderungen dienen.
Die sich beteiligenden Kommunen haben die Ausfallbürgschaften der Landkreise und der Stadt Göttingen anteilig abzulösen (Bürgschaft I).
Die sich beteiligenden Kommunen werden für die zu übernehmende/abzulösende Bürgschaft jeweils eine angemessene Avalprovision erhalten.
Das Finanzierungsmodell macht es erforderlich, dass jährlich ein Betrag in Höhe des durch die Avalprovision Erlangten für den Konsortialkredit in die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs eingelegt werden. Diese Einlage ist beihilfenrechtskonform (vgl. hierzu Ausführungen im Informationsmemorandum).
Die Kommunen trifft somit (über die Bestellung der Bürgschaften) lediglich eine Haftung für den Fall, dass die EAM GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht nachkommen kann. Dies bedeutet auch, dass die kommunalen Gesellschafter selbst keine Verpflichtung gegenüber den kreditgebenden Banken übernehmen und auch keine Schuldposition in ihren jeweiligen kommunalen Haushalten auszuweisen haben. Die

wirtschaftliche Zuordnung der Kredite erfolgt im Kontenmodell der EAM GmbH & Co. KG. Hier wird der gegenüber den Banken zu leistende Kapitaldienst individuell zugeordnet.

10 % Die restlichen 10 % des durch die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs zu erbringenden Wertes der Gesellschaftsanteile sind als Eigenkapital in die EAM GmbH & Co. KG einzulegen. Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden den benötigten Betrag in Höhe von rund € 45 Mio., bezogen auf einen Gesamterwerb von 49,99 % der Anteile, fremdfinanzieren.
Die sich beteiligenden Kommunen haben auch hierfür jeweils eine anteilige Ausfallbürgschaft für Kredit und Nebenforderungen zu übernehmen (Bürgschaft II).

Überblick Die nachfolgende Darstellung zeigt die Finanzierungsstruktur:

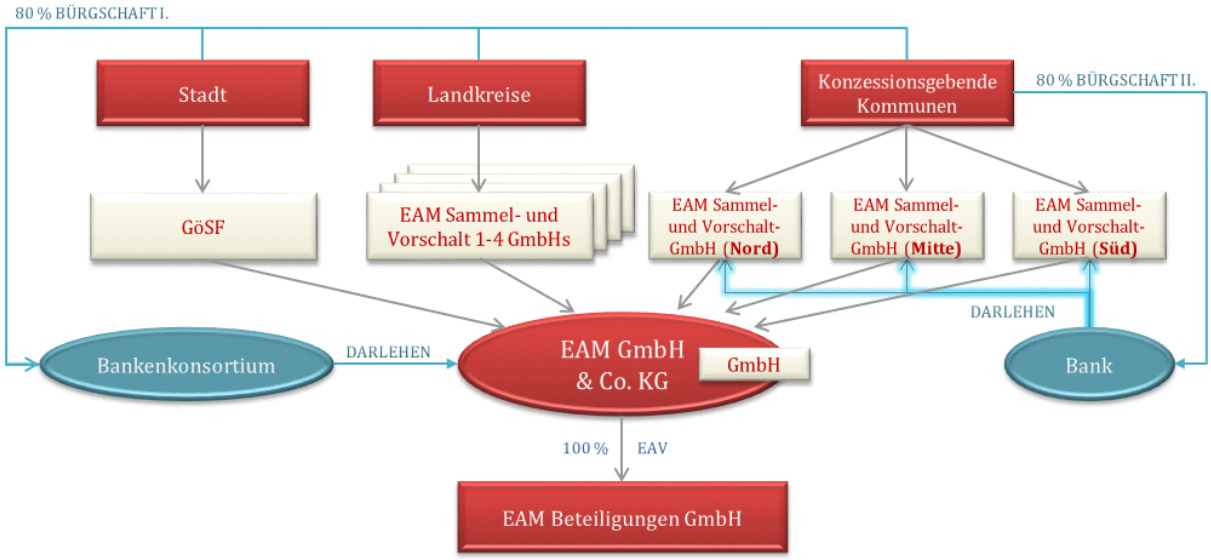

Bürgschaft Für die Finanzierung haben die Kommunen jeweils eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) und eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der jeweiligen Sammel- und Vorschalt GmbH (Bürgschaft II) zu übernehmen. Die sich beteiligenden Kommunen haben als Gesellschafter der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH`s einer Kreditaufnahme der jeweiligen Sammel- und Vorschalt GmbH in der Gesellschafterversamlung zuzustimmen.

Konkret Die Verbandsgemeinde würde einen Kaufpreis an die EAM Beteiligungen GmbH für die Geschäftsanteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in Höhe von ca. 1,1 Millionen € (Kaufpreis für die GmbH-Anteile) erbringen.
Die Verbandsgemeinde würde zunächst eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) der EAM KG in Höhe von rd. 10,2 Millionen € übernehmen. **Diese Bürgschaft soll im Zuge der Veräußerung an den Zweckverband von diesem übernommen werden bzw. für den Fall, dass das finanzierende Bankenkonsortium einem derartigen Vorgehen nicht zustimmt, von den Ortsgemeinden.**
Die Verbandsgemeinde würde als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH einer Kreditaufnahme zur Finanzierung der als Eigenkapital zu erbringenden Einlageverpflichtung in Höhe von bis zu rd. 17,4 Mio. € zustimmen.
Die Verbandsgemeinde würde eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH anteilmäßig in Höhe von rd. 940 T€ übernehmen. **Auch diese Bürgschaft II soll im Zuge der Veräußerung an den Zweckverband abgelöst werden.**

Beihilferecht Die vorliegenden Ausfallbürgschaften halten die Vorgaben des europäischen Beihilferechts ein. Für die Bürgschaften wird durch die Avalprovision jeweils eine marktübliche Prämie gezahlt. Die Bürgschaften besichern entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 20.06.2008 (2008/C 155/02) auch nur maximal 80 % des ausstehenden Kreditbetrages sowie 80 % der Nebenforderungen (vgl. hierzu

Ausführungen im Informationsmemorandum). Die Einhaltung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts ändert sich auch nicht dadurch, dass die Kommunen zwei Bürgschaften übernehmen. Die Übernahme von zwei Bürgschaften ist letztlich nur dem Finanzierungsmodell und der Aufteilung der durch jede Kommune zu erbringenden Einlageverpflichtung in zwei Beträge geschuldet.

C. Gründung eines Zweckverbandes und weiteres Vorgehen für eine Beteiligung von Ortsgemeinden

Aus Praktikabilitätsgesichtspunkten haben sich die Veräußerer dazu entschlossen, Anteile nicht an einzelne Ortsgemeinden zu veräußern. Eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden kam daher ausschließlich über einen Zweckverband in Betracht. Unter zeitlichen Gesichtspunkten musste jedoch die Möglichkeit der Gründung eines Zweckverbands und der Beteiligung „über“ diesen Zweckverband an der EAM GmbH & Co. KG zurückstehen. Zunächst sollen sich daher die Verbandsgemeinden an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen. Diese Beteiligung soll jedoch nur interimsweise und vorübergehend von den Verbandsgemeinden übernommen, gehalten und als Gesellschafter wahrgenommen werden. Die Beteiligung mitsamt der damit einhergehenden Rechte und Pflichten, insbesondere der Bürgschaften, sind nach Errichtung eines entsprechenden Zweckverbandes oder einer anderen juristischen Person durch die Ortsgemeinden, an diese vollumfänglich zu übertragen. Beschluss drei bildet diesen Vorgang ab.

Mit der Übertragung der Anteile wird auch das Finanzierungskonstrukt auf den Neuerwerber geändert. Dies bedeutet, dass die Verbandsgemeinde sämtliche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH übernommene Rechte und Pflichten auf den Zweckverband, insbesondere die übernommenen Bürgschaften, überträgt.

Die Verbandsgemeinde darf eine Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur veräußern, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird, § 91a GemO RP. Durch eine Überführung an eine andere kommunalen Zusammenschluss ist diesem Kriterium genüge getan. Dies wird durch Beschluss vier abgebildet.

Weiteres Vorgehen Rheinland-Pfalz:

Anzeigepflicht Die positive Beschlussfassung über den anteiligen Erwerb von Geschäftsanteilen der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH und über die mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen (§ 92 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 GemO RP).

Zusammenfassend muss jede Kommune für sich aufgrund der vorliegenden Fakten entscheiden,
- ob sie Energieversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ansieht,
- ob sich der angebotene Vermögenserwerb für sie rechnet,

und
- ob die angestrebten Möglichkeiten der politischen Einflussnahme bzw. durch die eigene Kommune auf das Unternehmen, bei einer Beteiligung in der genannten Größenordnung, angemessen berücksichtigt sind.

Beschlussalternativen:

1. Alternative (Erwerb von Anteilen an der EAM GmbH & Co. KG)

1. **Die Ortsgemeinde Mudersbach soll sich mittelbar als Gesellschafter an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen.**
2. **Die Ortsgemeinde Mudersbach stimmt einem zwischenzeitlichen Erwerb von Anteilen an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH durch die Verbandsgemeinde zu. Dies umfasst die beabsichtigte Satzungsänderung der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH, die Abberufung des bisherigen Geschäftsführers und die Bestellung neuer Geschäftsführer(innen), den beabsichtigten Erwerb von ca. 0,32 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG und den damit einhergehende anteiligen mittelbaren Erwerb der Töchter- und Enkelgesellschaften der EAM GmbH & Co. KG sowie die Kreditaufnahme in Höhe von bis zu rd. 289.000,00 € zur Finanzierung der auf die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden**

Einlageverpflichtung durch die Verbandsgemeinde. Die Zustimmung umfasst ebenso die Übernahme einer anteiligen Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft II für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von bis zu 236.000,00 € für die Finanzierung der Kreditaufnahme durch die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH, die Übernahme einer anteiligen Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft I für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe bis zu 2,56 Mio. € gegenüber dem Bankenkonsortium, das den Kauf der Aktien an der E.ON Mitte AG finanziert hat, sowie die vorgesehene Thesaurierung der auf die Verbandsgemeinde entfallenden Gewinnanteile aus der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH und der Verpflichtung, die von der EAM GmbH & Co. KG bezahlte Avalprovision an den Bürgen in die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH einzubringen.

3. **Die OG Mudersbach beabsichtigt im Nachgang zusammen mit weiteren, sich beteiligenden Ortsgemeinden die Errichtung eines Zweckverbandes, um über diesen Zweckverband Anteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH von der Verbandsgemeinde zu erwerben. Die Verbandsgemeinde soll daher nach Bildung des Zweckverbandes ihre erworbenen Anteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH an diesen Zweckverband veräußern. Hiermit soll der Zweckverband in alle Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde eintreten. Dies umfasst die Übernahme der Verpflichtungen, die aus der Finanzierung entstanden sind, insbesondere die Übernahme der Bürgschaften. Für den Fall der Inanspruchnahme des Zweckverbandes als Bürge hat die OG Mudersbach diesen entsprechend der noch zu erstellenden Verbandsordnung für die Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft II für Kreditkapital- und Nebenforderungen der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH einen anteiligen Betrag bis zu 236.000,00 € und für die Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft I für Kreditkapital- und Nebenforderungen gegenüber dem Bankenkonsortium einen anteiligen Betrag bis zu 2,56 Mio. € auszugleichen.**
4. **Die Ortsgemeinde Mudersbach stimmt einer Veräußerung der Anteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH von der Verbandsgemeinde auf den Zweckverband zu.**
5. **Zur Umsetzung der vorherigen Beschlüsse wird der Orts-/Stadtbürgermeister ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die notwendigen Verträge zu unterzeichnen.**

2. Alternative (Verzicht auf den Erwerb von Anteilen an der EAM GmbH & Co. KG)

Die Ortsgemeinde/Stadt Kirchen (Sieg) verzichtet auf einen Erwerb von Anteilen an der EAM GmbH & Co. KG.

_____

Datum, Unterschrift Orts-/Stadtbürgermeister